

Satzung
über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hartmannsdorf
- Entschädigungssatzung Feuerwehr -

Vom: 5. Dezember 2006

eingearbeitet: Änderungssatzung vom 8. Mai 2007
Inkrafttreten: 19.06.2007

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) und Artikel 1 § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S.245, 647) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S.291) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf am 5. Dezember 2006, geändert durch Satzung vom 8. Mai 2007, die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung von Funktionsträgern der Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

1. Wehrleiter	25,00 €/Monat
2. 1. Stellvertreter des Wehrleiters	15,00 €/Monat
3. Gerätewart	10,00 €/Monat
4. Jugendfeuerwehrwart	15,00 €/Monat

(2) Werden mehrere Funktionen von einem Kameraden gleichzeitig wahrgenommen, so wird nur eine und zwar die höhere Entschädigung gezahlt.

(3) Nimmt ein Kamerad die Aufgaben eines Funktionsträgers als Vertreter im vollen Umfange wahr, so erhält er für diese Zeit ab dem 3. Tag der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Funktionsträger. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 1 berechnet. Die Entschädigung für Stellvertreter ist anzurechnen.

§ 2 Entschädigungsgrundsätze

(1) Die Entschädigung kann im Einzelfall in ihrer Höhe reduziert werden oder entfallen, wenn der Funktionsträger seine Aufgaben nicht erfüllen kann, ungenügend erfüllt oder seine Pflichten verletzt. Die Entscheidung über das Entfallen oder die Reduzierung trifft der Bürgermeister nach Anhörung der Wehrleitung.

(2) Mit den Entschädigungen sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Telefongebühren, Kraftstoffe usw.) abgegolten.

(3) Kosten für Dienstreisen werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostenrechtes erstattet.

§ 3 Ersatz von Verdienstaussfall

(1) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die selbständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls bis zur Höhe der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 1 des jeweilig gültigen TVöD verlangen. Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt.

(2) Die Höhe des Verdienstaussalles ist glaubhaft zu machen.

§ 4 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Entschädigungen nach § 1 erfolgt einmal im Jahr im Dezember für das laufende Jahr.
- (2) Die Erstattung von Reisekosten und der Ersatz von Verdienstausschlag erfolgt 14 Tage nach Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Bestätigung durch den Wehrleiter.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hartmannsdorf, den 5. Dezember 2006

Nicolaus
Bürgermeisterin

Dienstsigel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."